

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Niederfell
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 24.01.2025

Der Ortsgemeinderat Niederfell hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter in Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt macht wird.

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in Koblenz-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzulegen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden auf dem
 - Gemeindegrundstück Kammertplatz,
 - Ecke Kehrstrasse-Kammertstraße
 - Gemeindegrundstück Papst Johannes XXIII Schule, Eingang Schulhof, Schulstraße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 - Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgt durch die Zeitung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Hauptsatzung.

§ 3 - Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Haupt- und Finanzausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Ausschuss für Heimat- und Kulturpflege, Dorfentwicklung und Tourismus
 - e) Ausschuss für Soziales, Jugend & Sport
 - f) Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben folgende Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter:

a) Rechnungsprüfungsausschuss	= 4
b) Haupt- und Finanzausschuss	= 5
c) Bauausschuss	= 5
d) Ausschuss für Heimat- und Kulturpflege, Dorfentwicklung und Tourismus	= 7
e) Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport	= 5
f) Schulträgerausschuss	= 6
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Dem Schulträgerausschuss gehören mindestens drei Ratsmitglieder, eine an der Schule tätige Lehrkraft, sowie ein gewählter Elternvertreter der Grundschule Niederfell an. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 - Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Zur endgültigen Entscheidung werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - Erteilung von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 5.000,01 € bis einschließlich 10.000,00 €.
 - Neben dem Ortsgemeinderat Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
 - b) Bauausschuss
 - Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde im Baugenehmigungsverfahren
 - Erteilung von Aufträgen für die Bauunterhaltung von gemeindlichen Einrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 5.000,01 € bis einschließlich 10.000,00 €.

c) Ausschuss für Heimat -und Kulturpflege, Dorfentwicklung und Tourismus

- Erstellung von Ortsprospekten, Gastgeberverzeichnissen und sonstigen touristischen Werbemitteln. Entsprechende Auftragsvergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis einschließlich 5.000,00 €.

§ 5 - Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 5.000,00 € im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.

§ 6 – Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und Sitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort gewährt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe erstattet; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der

Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 8 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte (z.B. Jugendbeirat) des Ortsgemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 - 6 entsprechend.

§ 9 - Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10 - Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die für die Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 7 Absatz 2).
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

§ 11 - Aufwandsentschädigung "Touristikbüro"

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Touristikbüros wird zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und als Nachteilsausgleich gemäß § 18 Absatz 4 GemO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 € (in Worten: Einhundert Euro) netto gezahlt.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuerpauschale, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 - Aufwandsentschädigung "Hausverwaltung"

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hausverwaltung
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Grundschule
 - Jugendtreff und
 - Sportplatzanlagewird zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und als Nachteilsausgleich gemäß § 18 Absatz 4 GemO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 € (in Worten: Einhundertachtzig Euro) netto gezahlt.
- (2) Für die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 gilt im Übrigen § 11 Absatz 2 entsprechend.

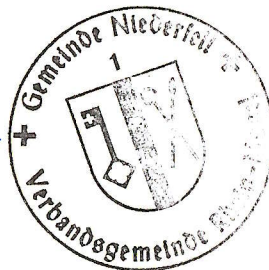
§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2009 in der Fassung der 3. Änderung von 03.03.2020 außer Kraft.

Niederfell, den 24.01.2025

Ortsgemeinde Niederfell


Arnold Herrmann
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.